

Vertrag Wasserkraft

Kunden Nr.:

.....

1. Adresse des Auftraggebers

Name, Vorname:

.....

Straße, Hausnummer:

.....

PLZ, Ort:

.....

Telefon:

.....

2. Abnahmestelle (falls abweichend von 1)

Straße, Hausnummer:

.....

PLZ, Ort:

63796 Kahl am Main

.....

Zählerstand:

.....

3. Ihr Preis

Strom aus 100 % Wasserkraft mit einem Aufschlag von 0,5 ct pro kWh auf den Arbeitspreis

4. Einzugsermächtigung

Ich bevollmächtige die Gemeindewerke Kahl Versorgungsgesellschaft mbH, die Vorauszahlungen und die Jahresabrechnung von meinem Konto abzubuchen.

Geldinstitut:

BLZ:

Konto-Nr.:

.....

Kontoinhaber (falls abweichend von 1):

Ort, Datum:

Unterschrift:

Kahl,

.....

5. Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 10 Tagen schriftlich bei den Gemeindewerke Kahl Versorgungsgesellschaft mbH widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Kahl,

.....

6. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Gemeindewerke Kahl Versorgungsgesellschaft mbH mit der Lieferung von elektrischer Energie aus 100 % Wasserkraft, für die in Ziffer 2 bezeichnete Stromabnahmestelle. Die Erzeugung der elektrischen Energie aus regenerativen Quellen ist garantiert durch RECS (Renewable Energy Certificate System)-Zertifikate.

Die umseitigen Stromlieferungsbedingungen sind Bestandteile des Liefervertrags. Der Stromliefervertrag tritt mit der Unterschrift und der Zählerstandsmeldung in Kraft.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Gemeindewerke Kahl Versorgungsgesellschaft mbH die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Kahl,

.....

Gemeindewerke Kahl
Versorgungsgesellschaft mbH
Am Christnersee 4
63796 Kahl
Telefon 0 61 88 - 99 50 - 0
Fax: 0 61 88 - 99 50 - 50

www.Gemeindewerke-Kahl.de
Info@Gemeindewerke-Kahl.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg BLZ 795 500 00 Kto. 240 203 455
Geschäftsführer: Volker Oster
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jürgen Seitz
HRB 8565 Amtsgericht Aschaffenburg
Ust.-IdNr.: DE 224 702 432

Stromlieferbedingungen für „Wasserkraft-Verträge“

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen mit dem Preismodell „Wasserkraft“ sind für alle Kunden möglich.

1.2 Die Tarifänderung erfolgt zu dem umseitig genannten Zählerstand.

1.3 Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags der Gemeindewerke Kahl.

1.4 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

2 Lieferung

2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz am Ende des Hausanschlusses. Die elektrische Energie wird in marktüblicher Qualität mit möglichst gleichbleibender Frequenz und Spannung geliefert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die Gemeindewerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3 Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

2.4 Die Gemeindewerke können die Lieferung fristlos einstellen, wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung oder um störende Netzrückwirkungen zu verhindern oder um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

3 Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb Kahls bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde teilt den Gemeindewerken Kahl den Wohnungswechsel unter Angabe der neuen Anschrift einen Monat vor dem Wohnungswechsel mit.

4 Messung

4.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum der Gemeindewerke Kahl befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung den Gemeindewerken Kahl unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Prüfungskosten fallen den Gemeindewerken Kahl zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei den Gemeindewerken, so verpflichtet sich der Kunde, die Gemeindewerke Kahl zu benachrichtigen.

4.3 Der Kunde liest auf Verlangen der Gemeindewerke Kahl seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen, unter Angabe des Ablesedatums, den Gemeindewerken Kahl schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die Gemeindewerke Kahl auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

4.4 Der Kunde gestattet einem Beauftragten der Gemeindewerke Kahl Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

5 Stromentgelt und Preisänderung

Die Preise beinhalten Durchleitungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer, die Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Die Gemeindewerke Kahl sind berechtigt, die Preise abzuändern; dies gilt auch bei Erhöhung von Steuern oder sonstigen Abgaben. Über die Preisänderungen werden die Gemeindewerke Kahl den Kunden rechtzeitig informieren. Der Kunde hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Stromlieferungsvertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende des der Wirksamkeit der Preisänderung folgenden Kalendermonats zu kündigen.

Abrechnung und Bezahlung

6.1 Die Gemeindewerke Kahl können für den Stromverbrauch monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.

6.2 Die Jahresrechnung des Stromverbrauchs erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

6.3 Rechnungen werden zu dem von den Gemeindewerken Kahl angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.4 Bei Zahlungsverzug können die Gemeindewerke Kahl, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung können die Gemeindewerke Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz berechnen.

6.5 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche gegen die Gemeindewerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Erstattungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.

7 Haftung

7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haften die Gemeindewerke Kahl (EVU) aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

7.2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des EVU gegenüber seinen Kunden auf jeweils 2.500,00 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000 € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Kunden,

5.000.000 € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Kunden,

7.500.000 € bei einer Versorgung bis zu 1.000.000 Kunden,

10.000.000 € bei einer Versorgung von mehr als 1.000.000 Kunden

In diese Höchstgrenze werden auch Schäden von Tarifkunden einbezogen. Kunden im Sinne des Satzes 2 sind auch Tarifkunden.

7.3 Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadenereignis insgesamt begrenzt

7.3.1 bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Kunden versorgen, auf das Dreifache, 7.3.2 bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Ziff. 7.2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Mio. € begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadenersatzansprüche von Tarifkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500,00 € begrenzt sind. Das EVU ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

7.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche der Tarif- und Sonderkunden zur Höchstgrenze steht. Bei Ansprüchen nach Ziff. 7.3 darf die Schadenersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

7.5 Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn belieferten Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

7.6 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder auf Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung zurückzuführen sind, haftet das EVU aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des EVU verursacht worden ist.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Danach kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

8.2 Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde den Gemeindewerken Kahl für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

9 Schlussbestimmung

9.1 Die Gemeindewerke Kahl dürfen sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle von den Gemeindewerken Kahl ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Gemeindewerke Kahl Versorgungsgesellschaft mbH

Am Christnersee 4

63796 Kahl am Main

Tel. 06188 / 99 50-0

Fax 06188 / 99 50-50

email: Info@Gemeindewerke-Kahl.de

homepage: www.Gemeindewerke-Kahl.de

Geschäftsführer: Volker Oster

HRB 8565 Amtsgericht Aschaffenburg

Gemeindewerke Kahl
Januar 2008